

Der freie Schwarzwälder

Wildbader Anzeiger und Tageblatt
mit Erzähler vom Schwarzwald / Erste Tageszeitung des Oberamts Neuenbürg

Amtsblatt für Wildbad
mit amtlicher Fremdenliste

Erscheint Werktags

Telephon Nr. 41

Verkündigungsblatt der Königl. Forstämter Wildbad, Meistern etc.

Bestellgebühren in der Stadt erteilt, Nr. 1,35, monatlich 45 Pf.
Bei allen württembergischen Postämtern und Postboten im Orts-
und Nachbarortverkehr vierwöchentlich Nr. 1,25, außerhalb des-
selben Nr. 1,35, hierzu Bestellgeld 30 Pf.

Anzeigen nur 8 Pf., von auswärts 10 Pf., die fünfpfennige
Garmondzeile oder deren Raum. Retikolen 15 Pf., die Restzeile.
Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt. Größere Aufträge nach
Abereinstimmung. Telegramm-Adresse: Freier Schwarzwälder.

Nr. 35

Samstag, den 12. Februar 1916.

33. Jahrg.

Wochenrundschau.

Wieder ist eine Kriegswoche zu Ende gegangen, und noch immer wollen unsere Feinde das Vergebliche ihrer Anstrengungen, Deutschland in militärischer und wirtschaftlicher Beziehung niederzuringen, nicht einsehen. Sie rufen zu weiteren kriegerischen Unternehmungen, die unsere Heeresleitung nicht unbeachtet läßt. Während die Franzosen im Westen noch immer mit ihrer längst angekündigten neuen Offensive zuwarten, haben die deutschen Angriffe an der Straße Arras — Lens immer mehr an Bedeutung zugenommen und scheinen auf ein bestimmtes strategisches Ziel hinzuzuwirken. Die Franzosen sind selbstredend nicht müßig geblieben, zumal ihnen unsere Truppen ein Stück ihrer Stellung nach dem anderen entreißen konnten. Ob diese Kämpfe als Vorläufer einer von uns zu unternehmenden Offensive zu betrachten sind, kann heute noch nicht beurteilt werden.

Aller Augen waren im Laufe der verfloßenen Woche auf Deutschland und Amerika gerichtet, zwischen denen durch die plötzlich auftretenden neuen Forderungen Wilsons in der Lusitania-Angelegenheit sich das gegenseitige Verhältnis dermaßen zuspitzte, daß nur noch eine entscheidende Lösung möglich war. Wenn auch am Schluß dieser Woche eine endgültige Entscheidung noch aussteht, so klangen doch die verschiedenen Meldungen aus Amerika, hauptsächlich jene des halbamtlichen amerikanischen Telegraphenbüros recht verheißungsvoll. Damit hätten die von unserer Seite mit dem ehrlichen und aufrichtigen Willen aufgenommenen Verhandlungen, Frieden mit Amerika unter Zugeständnissen zu halten, einen großen Erfolg erzielt. Die deutsche Regierung hat gerade bei dieser Angelegenheit aufs neue bewiesen, daß ihr nichts ferner liegt als kriegerische Absichten. Die Verhandlungen haben dazu geführt, daß auch in Washington die Stimme der Vernunft gesiegt hat und daß man sich dort zur Anerkennung einer Vergleichsformel hat bereit finden lassen, die das Unglück eines Krieges zwischen zwei großen Völkern, die nahe und gute Beziehungen zu einander hatten, vermeiden läßt. Für uns Deutsche war es eigentlich ein unsozialer Gedanke gewesen, wenn man sich in Washington auf einen Rechtsstandpunkt verließ hätte, der ¼ Jahre nach der Versenkung der Lusitania ihr Schicksal zum Anlaß nimmt, einen Bruch zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten, wenn nicht gar einen Krieg herbeizuführen.

Daß der neue britische Kreuzer „Caroline“ bei dem jüngsten Zeppelinangriff versenkt worden ist, war bereits bekannt. Daß die englische Admiralität diesen Verlust abzuleugnen versuchen würde, hat alle Welt erwartet. Die britische Flottenleitung verächtelt sogar großspurig, keines ihrer Schiffe sei durch die deutschen Luftkruzer beschädigt worden. Prompt folgte dieser Lüge die Strafe auf dem Fuße: Mit ihren Namen können die zwei kleinen britischen Kriegsfahrzeuge genannt werden, die außer dem Kreuzer den Zeppelin zum Opfer gefallen sind. — Allerdings war an der Glaubwürdigkeit der englisch-amtlichen Versicherungen nichts mehr zu verlieren. Und auch den Verlust zweier Hochseetorpedoboote kann die englische Seemacht verschmerzen. Ungehört bedeutungsvoll ist aber der Beweis einer bisher von der Öffentlichkeit noch ungeahnten Prestigeherabsetzung und Herabdrückungswacht, die die deutsche Luftflotte hier gegen kleine, kleine Ziele bewiesen hat. Erinnern wir uns, daß zur gleichen Zeit auch ein feindlicher Handelsdampfer von einem unserer Luftkruzer versenkt worden ist, so erkennen wir, daß dies alles „Aufklärungsgeheiß“ zwischen der deutschen Luftmacht und der englischen Seemacht darstellt, die in ihrem für den Feind vernichtenden Ergebnis gar nicht übereinstimmende Ansichten für kommende Entscheidungen eröffnen.

An der russischen Westfront, wie sie der amtliche Bericht der Russen nennt, ist bis jetzt eine neue Offensive ausgeblieben, wenn auch das Anammeln der Kräfte in Bessarabien auf eine Wiederholung des Angriffs schließen läßt. An der übrigen Front beschränkten die Russen ihre Tätigkeit wie bisher auf kleinere Erkundungsvorstöße.

In die verfloßene Woche fiel auch der Jahrestag von Masuren. Es dünkt uns heute eine weite Spanne der Zeit seit jenen Tagen, da noch Kosaken aus dem Kaukasus und sibirische Burjaten ihre Füße unter die Erde

Ostpreußens streckten, da noch Johannisburg und Goldap, Loh und Stallupönen unwillkommenen Gästen eine Herberge waren, da es sich Russen wohl sein ließen in den gegangenen ostpreussischen Gauen und Land und Bewohner in fürchterlichem Schreckensregiment knechten. Viele große Laten sind seitdem vollführt, herrliche Siege wurden erfochten, und neue Schlachten und Feldzüge verdunkelten die Erinnerung jener Zeit. Und doch haben erst vor einem Jahre unsere Glocken den Sieg der Winterschlacht von Masuren gekläret, jenes gewaltigen Ringens, das Ostpreußen frei machte und Laufende und aber Laufende seiner Bedrücker einen unruhlichen Tod finden ließ. Ein Jubel ging damals durch ganz Deutschland. Ostpreußen frei vom Feinde, kein Russe mehr auf deutschem Boden! „Die 10. russische Armee des Generals Baron Sievers kann hiermit als völlig vernichtet angesehen werden.“ So kündete der deutsche Generalstab das Ergebnis jener Schlacht. Sieben Generale gefangen, 100.000 Mann mit ihnen, über 150 Geschütze, Hunderte von Maschinengewehren und fast unzählbares Kriegsmaterial erbeutet! Solche, damals noch unfaßbare und nie dagewesene Zahlen einer einzigen Schlacht ließen unsere Herzen höher und stolzer schlagen. Und legten den Keim zu jener seltenen Siegeszuversicht, die heute uns Deutschen allen innewohnt.

Aus Athen wurde die Nachricht verbreitet, daß die in Albanien operierenden österreichisch-ungarischen und bulgarischen Streitkräfte die Verbindung miteinander hergestellt hätten, auch wird von Gefechten berichtet, die in Nordalbanien zwischen Durazzo und Alessio stattgefunden haben sollen, mit dem Erfolge, daß die Serben und Italiener sich vor den Vortreibern zurückgezogen hätten. Alle diese Meldungen lassen sich nicht kontrollieren. Unsere Verbündeten schweigen einseitig über ihre Operationen. Wir wissen aber, daß besonders der österreichisch-ungarische Vormarsch in Nordalbanien wenn auch langsam, so doch stetig Fortschritte macht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Athener Nachrichten über begonnene Kämpfe unserer Verbündeten mit Italienern und Serben zutreffend sind. In dem an Wegen und Hilfskräften armen Lande ist ein rasches Vordringen der Offensive unmöglich, die Geländeschwierigkeiten spotten jeder Beschleunigung, es wird wohl noch einige Zeit währen, bis dort größere Entscheidungen fallen werden.

Die Agence Havas weiß zu berichten, daß die Italiener ihre Truppen im Norden Albaniens zur Rückziehung beginnen. Die katholischen Stämme der Albaner sollen sich offen Österreich-Ungarn angeschlossen haben und die Vorhut der heranrückenden österreichisch-ungarischen Truppen bilden, bei Jsmi, nördlich von Durazzo, habe diese Vortruppe bereits das Meer erreicht und sei dort mit Essad Paschas Streitkräften in Berührung gekommen. Essad selbst scheint schon mit dem hereinbrechenden Verhängnis zu rechnen. Einer Meldung des „Yponer „Republican“ aus Athen zufolge fragte er bei der serbischen Regierung an, ob er sich mit seinen Truppen nach Korin begeben könne, falls er die Verteidigung Albaniens aufgeben müsse! Sein Geld und seine Familie hat er nach Italien geschafft, er selbst soll sich für den Fall der Flucht mit einem Flugzeug versehen haben, das ihm die Italiener zur Verfügung stellten.

Die Meldung über Kämpfe in der Gegend zwischen Berat und Balona, wonach österreichisch-ungarische und bulgarische Truppen gemeinsam gegen Italiener und Serben vorgegangen seien und diese auf Jieri zurückgedrängt haben sollen, ist vorläufig noch unbestätigt. Weder von österreichisch-ungarischer noch von bulgarischer Seite liegen Berichte über kriegerische Vorgänge in jenen Gegenden vor.

England am Dranger.

WAZ. Berlin, 10. Febr. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung veröffentlicht nachgehende Denkschrift, die den diplomatischen Vertretern der neutralen Mächte in Berlin mitgeteilt worden ist:

Denkschrift der Kaiserlich Deutschen Regierung über die Behandlung bewaffneter Kauffahrteischiffe.

I.

1. Schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hatte die britische Regierung englischen Reedereien Gelegenheit gegeben, ihre Kauffahrteischiffe mit Geschützen zu bewaffnen. Am 20. März 1913 gab der damalige Erste Lord der Admiralität, Winston Churchill, im britischen Parlament die Erklärung ab, daß

die Admiralität die Reedereien aufgefordert habe, zum Schutze gegen die in gewissen Fällen von schnellen Hilfskreuzern anderer Mächte drohenden Gefahren eine Anzahl erklaffiger Linien-dampfer zu bewaffnen, die dadurch aber nicht etwa selbst den Charakter von Hilfskreuzern annehmen sollten. Die Regierung wollte den Reedereien dieser Schiffe die notwendigen Geschütze, die genügende Munition und geeignetes Personal zur Schulung von Bedienungsmannschaften zur Verfügung stellen.

2. Die englischen Reedereien sind der Aufforderung der Admiralität bereitwillig nachgekommen. So konnte der Präsident der Royal Mail Steam Packet Company, Sir Owen Phillips, den Aktionären seiner Gesellschaft bereits im Mai 1913 mitteilen, daß die größeren Dampfer der Gesellschaft mit Geschützen ausgerüstet seien; ferner veröffentlichte im Januar 1914 die britische Admiralität eine Liste, wonach 29 Dampfer verschiedener englischer Linien Heckschütze führten.

3. In der Tat stellten bald nach Ausbruch des Krieges deutsche Kreuzer fest, daß englische Linien-dampfer bewaffnet waren.

Beispielsweise trug der Dampfer „La Correntina“ der Houlderlinie in Liverpool, der am 7. Oktober 1914 von dem deutschen Hilfskreuzer „Kronprinz Wilhelm“ aufgebracht wurde, zwei 4,7-pfüllige Heckschütze. Auch wurde am 1. Februar 1915 ein deutsches Unterseeboot im Kanal durch eine englische Nacht beschossen.

II.

2. Was den völkerrechtlichen Charakter bewaffneter Kauffahrteischiffe betrifft, so hat die britische Regierung für die eigenen Kauffahrteischiffe den Standpunkt eingenommen, daß solche Schiffe solange den Charakter von friedlichen Handelsschiffen behalten, als sie die Waffen zu Verteidigungszwecken führen. Demgemäß hat der britische Vorkonsul in Washington der amerikanischen Regierung in einem Schreiben vom 25. August 1914 die weitestgehenden Versicherungen abgegeben,

daß britische Kauffahrteischiffe niemals zu Angriffszwecken, sondern nur zur Verteidigung bewaffnet werden, daß sie infolgedessen niemals feuern, es sei denn, daß zuerst auf sie gefeuert wird. Für bewaffnete Schiffe anderer Flaggen hat dagegen die britische Regierung den Grundsatz aufgestellt, daß sie als Kriegsschiffe zu behandeln seien; in dem Prize Court Rules, die durch die Order in Council vom 6. August 1914 erlassen wurden, ist unter Nr. 1 der Order 1 ausdrücklich bestimmt: „Ship of war shall include armed ship.“

2. Die deutsche Regierung hat keinen Zweifel, daß ein Kauffahrteischiff durch die Bewaffnung mit Geschützen kriegerischen Charakter erhält, und zwar ohne Unterschied, ob die Geschütze nur der Verteidigung oder auch dem Angriff dienen sollen.

Sie hält jede kriegerische Betätigung eines feindlichen Kauffahrteischiffes für völkerrechtswidrig, wenn sie auch der entgegenstehenden Auffassung dadurch Rechnung trägt, daß sie die Besatzung eines solchen Schiffes nicht als Piraten, sondern als kriegsführende behandelt. Im einzelnen ergibt sich ihr Standpunkt aus der im Oktober 1914 der amerikanischen Regierung und inhaltlich auch anderen neutralen Mächten mitgeteilten Aufzeichnung über die Behandlung bewaffneter Kauffahrteischiffe in neutralen Häfen.

3. Die neutralen Mächte haben sich zum Teil der britischen Auffassung angeschlossen und demgemäß bewaffnete Kauffahrteischiffe der kriegsführenden Mächte den Aufenthalt in ihren Häfen und Reeden ohne die Beschränkungen gestattet, die sie Kriegsschiffen durch ihre Neutralitätsbestimmungen auferlegt hatten. Zum Teil haben sie aber auch den entgegengelegten Standpunkt eingenommen und bewaffnete Kauffahrteischiffe kriegsführender den für Kriegsschiffe geltenden Neutralitätsregeln unterworfen.

III.

1. Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Kauffahrteischiffe immer allgemeiner durchgeführt. Aus den Berichten der deutschen Seestreitkräfte wurden zahlreiche Fälle bekannt, in denen englische Kauffahrteischiffe nicht nur den deutschen Kriegsschiffen bewaffneten Widerstand entgegensetzten, sondern ihrerseits ohne weiteres zum Angriff auf sie übergingen, wobei sie sich häufig solcher Flaggen bedienten. Eine Zusammenstellung solcher Fälle, die noch Lage der Sache nur einen Teil der wirklich erfolgten Angriffe umfassen kann, ist der Denkschrift beigelegt. Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß sich das geschilderte Verhalten nicht auf englische Kauffahrteischiffe beschränkt, vielmehr von den Kauffahrteischiffen der Verbündeten Englands nachgeahmt wird.

2. Die Aufklärung für das geschilderte Vorgehen der bewaffneten englischen Kauffahrteischiffe enthalten

die geheimen Anweisungen der britischen Admiralität, die von den deutschen Seestreitkräften auf weggenommenen Schiffen gefunden worden sind und in acht Anlagen photographisch wiedergegeben werden.

Diese Anweisungen regeln bis ins einzelne den artilleristischen Angriff englischer Kauffahrteischiffe auf deutsche Unterseeboote. Sie enthalten genaue Vorschriften über die Aufnahme, Behandlung, Tätigkeit und Kontrolle der an Bord der Kauffahrteischiffe übernommenen britischen Geschümmannschaften, die z. B. in neutralen Häfen keine Uniform tragen sollen, also offenbar der britischen Kriegsmarine angehören. Vor allem aber ergibt sich daraus, daß diese bewaffneten Schiffe nicht etwa irgendeine seerechtliche Maßnahme der deutschen Unterseeboote erwarten, sondern diese ohne weiteres angreifen sollen. In dieser Hinsicht sind folgende Vorschriften besonders lehrreich:

a) Die „Regeln für die Benutzung und sorgfältige Instandhaltung der Bewaffnung von Kauffahrteischiffen, die zu Verteidigungszwecken zu bewaffnen sind“, bestimmen in dem Abschnitt „Gesicht“ unter Nr. 4: Es ist nicht ratsam, das Feuer auf eine größere Entfernung als 800 Yards zu eröffnen, es sei

denn, daß der Feind das Feuer bereits vorher eröffnet hat. Grundsätzlich hat hiernach das Kauffahrtschiff die Aufgabe, das Feuer zu eröffnen ohne Rücksicht auf die Haltung des Unterseebootes.

b) Die Anweisungen, betreffend Unterseeboote, herausgegeben für Schiffe, die zu Verteidigungszwecken bewaffnet sind, schreiben unter Nr. 3 vor: „Wenn bei Tage ein Unterseeboot ein Schiff offensichtlich verfolgt, und wenn dem Kapitän augenscheinlich ist, daß es feindliche Absichten hat, dann soll das verfolgte Schiff zu seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine entschiedene feindliche Handlung, wie z. B. Abfeuern eines Geschüßes oder eines Torpedos begangen hat.“ Nach hiernach genügt also das bloße Erscheinen eines Unterseebootes im Kielwasser des Kauffahrtschiffes als Anlaß für einen bewaffneten Angriff.

In allen diesen Befehlen, die sich nicht etwa nur auf die Seekriegszone um England beziehen, sondern in ihrem Geltungsbereich unbeschränkt sind, wird auf die Geheimhaltung der größte Nachdruck gelegt, und zwar offenbar deshalb, damit das völkerrechtswidrige und mit den britischen Zusicherungen in vollem Widerspruch stehende Vorgehen der Kauffahrtschiffe dem Feinde wie den Neutralen verborgen bleibe.

3. Hiernach ist klar gestellt, daß die bewaffneten englischen Kauffahrtschiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall, wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen, also rücksichtslos gegen sie Krieg zu führen. Da die Seekriegsregeln Englands von seinen Verbündeten ohne weiteres übernommen werden, muß der Nachweis auch für die bewaffneten Kauffahrtschiffe der anderen feindlichen Staaten als erbracht gelten.

IV.

1. Unter den vorstehend dargelegten Umständen haben feindliche Kauffahrtschiffe, die mit Geschüßen bewaffnet sind, kein Recht mehr darauf, als feindliche Handelsschiffe angesehen zu werden. Die deutschen Seekriegsregeln werden daher nach einer kurzen, den Interessen der Neutralen Rechnung tragenden Frist den Befehl erhalten, solche Schiffe als Kriegsführende zu behandeln.

2. Die deutsche Regierung gibt den neutralen Mächten von dieser Sachlage Kenntnis, damit sie ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Kauffahrtschiffen der mit dem Deutschen Reiche im Kriege befindlichen Mächte anzuvertrauen.

Berlin, 8. Februar 1916.

Die sämtlichen in der Denkschrift erwähnten Aktenstücke sind ihr als Anlagen beigelegt.

Deutscher Tagesbericht. N. 1. 8.

Großes Hauptquartier, den 11. Februar

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordwestlich von Vimy machten die Franzosen nach stundenlangem Artillerievorbereitung Amal den Versuch die dort verlorenen Gräben wieder zu gewinnen. Ihre Angriffe schlugen sämtlich fehl.

Auch südlich der Somme konnten sie nichts von der verlorenen Stellung wieder gewinnen.

An der Aisne und in der Champagne stellenweise lebhafteste Artilleriekämpfe.

Einer unserer Hesselballon riß sich unbemerkt los und trieb bei Wailly über die feindliche Linie ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Drysjaty-Sees wurde der Vorstoß einer stärkeren russ. Abteilung abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Seeresleitung.

Berlin, amtlich. In der Nacht vom 10. zum 11. Februar trafen bei einem Torpedobootvorstoß unsere Boote auf Doggerbank, etwa 120 Seemeilen östlich der engl. Küste, auf mehrere engl. Kreuzer die alsbald die Flucht ergriffen.

Unsere Boote nahmen die Verfolgung auf und versenkten den neuen Kreuzer „Arabis“ und erzielten einen Torpedotreffer auf einem zweiten Kreuzer.

Durch unsere Torpedoboote wurde der Kommandant der „Arabis“, ferner 2 Offiziere und 21 Mann getötet.

Unsere Streitkräfte haben keinerlei Beschädigungen oder Verluste erlitten.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der Weltkrieg.

Der Admiralstab bringt uns eine Kunde, die uns vor Freude das Herz im Leibe lachen macht. Wie haben sich doch in diesem Kriege die Dinge verändert! Würde Lloyd George heute wohl auch noch den Vergleich von den Ratten, die sich in ihrem Loch verkriechen haben, anstellen, oder ist er inzwischen zu der Erkenntnis gekommen, daß der Vergleich zwar nicht so unabel ist, wenn die Rollen vertauscht werden? Wenn nicht, so vergegenwärtige er sich das Bild, das die englischen Kreuzer bieten, die angesichts unserer Torpedoboote ohne den Versuch eines Widerstandes in die Flucht gingen! Die stolzen englischen Kreuzer, die angeblich das Meer beherrschten, verließen sich bei der Doggerbank, und er rettete die Flucht, nachdem die verächtlichen Ratten sich in ihrer Nähe zeigten. Die Doggerbank ist eine große Sandbank in der Nordsee zwischen England und Dänemark, 515 Km. lang und 64 Km. breit. Am Südende derselben fand am 5. August 1781 die unentschiedene Seeschlacht zwischen den Holländern unter Kortmann und den Briten unter Hyde Packer statt. Diesmal kam es zu keiner Schlacht, da die Herren Engländer in der Flucht der Vorhitz besserer Leil erlitten. Trotzdem kamen sie nicht ungehindert davon, denn so reich lassen sich unsere Ratten nicht abholten. Der neue englische Kreuzer „Arabis“ wurde auf die Lise des Meeres in dauernder Sicherheit geschickt und ein weiterer Kreuzer erhielt ein Andenken in Form eines wohlgezielten Torpedotreffers. Unsere Torpedoboote kehrten dagegen unbeschadet in den heimlichen Hafen zurück.

Die Lage in Griechenland hat sich folgendermaßen gestaltet: Die Regierung hat sich stark geeigert; sie ist von der bisher beobachteten Defensiv sogar zur ziemlich ausgeprägten Offensiv übergegangen. Die Anhänger von Venizelos werden stark bewacht; eine feindliche Bewegung im Volke zeichnet sich mehr und

auf Drängen der Entente, nach Salonik zu reisen, um dort eine Regierung zu bilden, im letzten Moment gab er jedoch diese verräterische Idee auf. Unter dem Vorwand einer Krankheit bleibt er sogar in seiner Wohnung eingeschlossen. Viele Anzeichen sprechen dafür, daß Venizelos überhaupt aus dem politischen Leben ausscheiden will. König Konstantin hat dem Kaiser Gounaris absolute Vollmachten gegeben, gegen die Venizelisten einzuschreiten. Eine Sonderkommission unter dem Vorsitz von Gounaris, welcher der Chef des Generalstabes, Dumanis, der Hauptkommandant von Athen, der Direktor der öffentlichen Sicherheit und Admiral Konduriotis angehören, ist beauftragt worden, über die innere Ordnung im Lande zu wachen. In einem dem König unterbreiteten Bericht fordert diese Kommission die Verkündung des Belagerungszustandes im ganzen Königreiche und die Erhebung der Zivilverwaltung durch Militärkommandanten. Der König hat den Bericht zustimmend beantwortet.

Die Ereignisse im Westen.

Ein weiterer Bericht über den deutschen Fliegerangriff auf Meut.

WLB. London, 11. Febr. (Reuter.) Das Pressebureau veröffentlicht ein weiteres Communiqué über den Angriff feindlicher Wasserflugzeuge auf die Küste von Kent vom 9. Februar, aus dem die Art des Angriffes hervorgeht. Der erste Flieger wählte als Ziel seines Angriffes eine Trambahn voll Frauen und Kindern und die erste Bombe fiel auf der Straße knapp hinter dem Wagen nieder. Sie explodierte, richtete aber glücklicherweise keinen Schaden an. Es entstand keine Panik, obwohl der Flieger deutlich sichtbar war, der in großer Höhe kreiste. Drei weitere Bomben fielen in ein benachbartes Feld. Der zweite Flieger unternahm einen Angriff auf die Mädchenschule. Eine Bombe drang durch das Dach und explodierte im oberen Stockwerk, so daß die Decke einstürzte und in einen Raum fiel, wo kleine Kinder unterrichtet wurden. Zwei kleine Mädchen wurden verletzt. Drei britische Aeroplane, die sich zur Verfolgung aufmachten, vermochten die Angreifer infolge ihres überstürzten Rückzuges nicht einzuholen. (11)

Die Lage im Osten.

WLB. Wien, 11. Febr. Amtlich wird verlautbart vom 11. Februar 1916:

Russischer Kriegsschauplatz: Die Tätigkeit feindlicher Erkundungsgruppen gegen die Front der Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand dauert an. Mehrere Sicherungsabteilungen wiesen die Russen überall zurück. Die Vorposten des ungarischen Infanterieregiments Nr. 82 zerstörten einige russische Kompagnien.

Der Krieg mit Italien.

WLB. Wien, 11. Febr. Amtlich wird verlautbart vom 11. Februar 1916:

Italienischer Kriegsschauplatz: Keine besonderen Ereignisse.

Die franz. Kommission in Rom.

WLB. Rom, 11. Febr. Agenzia Stefani. Briand, Bourgeois, Thomas nahmen mit ihrer Begleitung an der Frühstückstafel im Palazzo Farnese bei Barrere teil. Nach einem Empfang beim Regenten trafen Briand, Bourgeois und Barrere dem Ministerpräsidenten Salandra einen dreiviertelstündigen Besuch ab. Später besuchten sie Sonnino.

Der Balkankrieg.

WLB. Wien, 11. Febr. Amtlich wird verlautbart vom 11. Februar 1916:

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Die in Albanien vorrückenden österreichisch-ungarischen Streitkräfte haben am 9. ds. Mts. Tirana und die Höhen zwischen Preza und Bazar Sjal besetzt.

Eine neue Note des montenegrinischen Ministerpräsidenten.

WLB. Paris, 11. Febr. Agence Havas. Der montenegrinische Ministerpräsident Ninkowitsch hat durch Vermittlung der montenegrinischen Gesandtschaft in Paris folgende amtliche Note veröffentlicht:

Um den tendenziösen Nachrichten des Feindes ein Ende zu machen, ist es von weitestlicher Bedeutung, eine genaue Darstellung von der Haltung Montenegros zu geben. Es ist vollkommen richtig, daß zu dem Zweck, gewissen entfernten Abteilungen zu ermöglichen, zur Unterstützung der an einer anderen Front sehr stark mitgenommenen Truppen herzukommen, ein — übrigens verweigertes — Waffenstillstand erbeten wurde und daß darauf Friedensverhandlungen in derselben Absicht eingeleitet wurden. Die österreichisch-ungarischen Bedingungen, die bekannt sind, wurden natürlich mit Entschiedenheit abgelehnt. Die königliche Familie und die Regierung mußten darauf eifrig das Land verlassen, um nicht in die Hände des Feindes zu fallen. Um die dezimierten und durch Anstrengungen und Entbehrungen erschöpften unglücklichen montenegrinischen Truppen zum äußersten Widerstande zu ermutigen, mußte König Nikolaus einen Prinzen seines Hauses und drei Mitglieder der Regierung bei ihnen lassen. Bei seiner Landung auf italienischem Boden am 20. Januar erneuerte der König telegraphisch seine ausdrücklichen Befehle an den Befehlshaber der montenegrinischen Armee, General Janko Vukotitsch, in einer Weise, die jede Zweideutigkeit ausschließt. Die Befehle lauten: 1. Energischer Widerstand soll geleistet werden. 2. Der Rückzug soll in der Richtung auf die serbische Armee durchgeführt werden. 3. Von niemand und unter keinem Vorwand können Friedensverhandlungen eingeleitet werden. 4. Die Prinzen, sowie die Mitglieder der Regierung haben der Armee auf ihrem Rückzug zu folgen. 5. Die französische Regierung wird für die auf ihre Kosten nach Paris gebrachte montenegrinische Armee dieselben Versämun-

delist des Königs von Montenegro und seiner Familie, sowie die des Regierungschef Ninkowitsch in Frankreich bildet das berebete Dementi der niederträchtigen Neußerungen. Gegenwärtig entschront, wie die Herrscher Belgiens und Serbiens, hat der König von Montenegro nach treuer und weitgehender Pflichterfüllung das Schicksal seines Landes in die Hände seiner Verbündeten gelegt. Ueberzeugt von dem glücklichen Ausgang des Kampfes, in dem er auszuharren beabsichtigt, Abgesehen von der genauen Ausführung der genannten Befehle sind der König und die rechtmäßige Regierung, die heute nach Frankreich geflüchtet sind, nicht verantwortlich für Maßnahmen, die nach ihrer Abreise seit dem 20. Januar und in der Folge unter dem Einfluß des Erbrebers getroffen wurden, von wem sie auch ausgegangen sein mögen.

Carp über die politische Stimmung in Rumänien.

WLB. Bukarest, 11. Febr. Der frühere rumänische Ministerpräsident Peter Carp machte einem Mitarbeiter des „Az Est“ gegenüber einige Bemerkungen über die politische Stimmung in Rumänien und sagte: Es ruft mich die rumänische Stimmung war, als die Russen in den Karpathen standen, so sehr hat sich die Stimmung nach dem Siege der Mittelmächte verändert. Ich kann ganz ruhig sagen, die russophilen Gefühle Rumäniens sind stark abgekühlt und die Rumänen begleiten die Aktion der Mittelmächte mit freundlichen Gefühlen. Indessen wird die Haltung Rumäniens nicht durch Stimmungen entschieden, sondern durch die Verhältnisse. Man darf die augenblickliche bedrängte Lage Griechenlands nicht tragisch nehmen. Es ist nur eine Frage der Zeit, daß die Truppen der Mittelmächte die der Entente in die See drängen. Auf eine Frage wegen der englischen Manöver, den deutschen Markkurs herabzudrücken, machte Carp eine abweichende Bemerkung und sagte: Zum Schluß wird England doch die ganze Zechen bezahlen müssen.

Der türkische Krieg.

WLB. Konstantinopel, 11. Febr. Amtlicher Bericht des Hauptquartiers von gestern: An der Frontzeitweilig Feuer der Infanterie und der Artillerie. Der Feind, der vom rechten Ufer her vordringen wollte, wurde nach zwei heftigen Gezeiten gezwungen, auf seine alten Stellungen zurückzugehen. Bei Kut el Amara keine Veränderung. An der Kaukasusfront scheiterten heftige Angriffe feindlicher Vorposten an unserem kräftigen Gegenstoß. An der Dardanellenfront schleuderte am Nachmittag des 8. Febr. ein Kreuzer auf der Höhe von Zensischebir 5 Bomben gegen Tele Burnu. Unsere anatolischen Batterien erwiderten das Feuer und er zog sich nach Imbros zurück. Zwei Monitore, die vor dem Eingang der Meerenge kreuzten, wurden gezwungen, sich zu entfernen.

Neues vom Tage.

Eine neue Basis für den U-Boot-Krieg.

WLB. Frankfurt a. M., 11. Febr. Die „Zell. Bzg.“ schreibt zur Denkschrift der deutschen Regierung über den Unterseebootkrieg: Feindliche Kauffahrtschiffe, die mit Geschüßen bewaffnet sind, haben kein Anrecht mehr darauf, als friedliche Handelsschiffe angesehen zu werden. Der Standpunkt unseres Rechtes ist unangreifbar. Damit wurden die Regeln des Seekrieges, vor allem des Unterseebootkrieges nicht unerheblich verschärft. Die neutralen Staaten haben aber die volle Möglichkeit, sich künftig vor Schaden zu bewahren, wenn sie ihre Bürger veranlassen, bewaffnete feindliche Dampfer zu meiden. Den neutralen Staaten, in erster Reihe den Vereinigten Staaten von Amerika, bietet sich darüber hinaus die Gelegenheit, an einer Regelung des Seekrieges mitzuwirken, die den Notwendigkeiten des Krieges, zugleich aber auch ihren eigenen Wünschen und Interessen gerecht wird und auf die die deutsche Regierung in ihrer Denkschrift hinweist: Der U-Krieg ist auf eine völlig neue Basis gestellt, auf eine Grundlage, die eben zu jenen Schritten führen kann und führen sollte, die Herr Lansing zu tun bereit schien. Wenn es Lansing mit seinen Bemühungen ernst ist, wenn er seine Vorbedingung in London durchsetzen kann, daß die Entente sich verpflichtet, ihre Kauffahrtschiffe zu entwaffnen, dann bewegen sich die Wünsche und die Absichten der Deutschen und der Amerikaner durchaus in derselben erfreulichen Linie. Die amerikanische Regierung wird nun ihren Worten Taten folgen lassen müssen. In welchem Rahmen wir unseren Unterseebootkrieg in Zukunft weiter führen werden, wird davon abhängen, welchen diplomatischen Erfolg Herr Lansing bei unseren Gegnern in der Bewaffnungsfrage aufzuweisen haben wird.

Eine neue amerikanische Note an Oesterreich.

WLB. Newyork, 11. Febr. Reuter. Der Washingtoner Korrespondent der „Newyork World“ meldet, daß Lansing eine Note an Oesterreich-Ungarn richtete, in der verlangt wird, daß Oesterreich-Ungarn wegen des U-Bootangriffes auf den Dampfer „Petrokita“ sein Bedauern ausspreche, den Kommandanten bestrafe und eine Entschädigung für den angerichteten Schaden bezahle. In der Note wird gesagt, daß das U-Boot feuerte, ohne die Petrokita vorher zu warnen. Es setzte das Feuer fort, nachdem der Dampfer gestoppt hatte und verunmündete einen Mann. Das U-Boot kam längs der Küste und wollte Vorräte kaufen. Die Petrokita weigerte sich, zu verkaufen. Daraufhin antwortete der österreichische Kommandant, er werde selbst, wenn es nötig sei mit Gewalt, nehmen, was er brauche. Sodann ließ der Kommandant einen amerikanischen Matrosen auf das U-Boot bringen und hielt ihn als Geißel fest, während die Oesterreicher an Bord der Petrokita kamen und die Vorräte holten.

Die „Times“ gegen die amerikanischen Vorschläge.

WLB. London, 11. Febr. Der „Times“-Korrespondent

Vorschläge über das Seekriegsrecht. Die Annahme der Bestimmung, daß bewaffnete Handelsschiffe der Besatzung amerikanischer Häfen nur unter denselben Bedingungen erlaubt werden sollte, wie Kriegsschiffen, wäre selbstmörderisch und würde tatsächlich zur Entwaffnung der Handelsschiffe führen. Ferner sei die Bestimmung ganz unberechtigt, daß ein Handelsschiff einer kriegsführenden Macht dem Befehl zum Anhalten Folge geben müsse. Das könne rechtmäßig nur von neutralen Schiffen gefordert werden. Die Verbündeten würden bei diesen Bestimmungen nur Nachteile und die Deutschen nur Vorteile haben.

Aufkunft deutscher Kriegsgefangener in Luzern.

W.L. Luzern, 11. Febr. Am Freitag morgen kamen etwa 200 deutsche Kriegsgefangene aus Frankreich an. Viele von ihnen sind verwundet, einige unter ihnen schwer. Eine große Menschenmenge bereitete den Soldaten einen herzlichen Empfang und verteilte Geschenke. Im Hotel Du Lac nahmen die Soldaten das Frühstück ein und wurden vom Präsidenten des Deutschen Hilfsvereins, Hofseker Sidert, begrüßt. Die Behörden hatten Vertretungen entsandt. Von der deutschen Gesandtschaft in Bern begrüßte Legationsrat von Hindenburg die Soldaten. Ebenfalls anwesend waren Generalkonsul Wunderlich-Basel, sowie Fürst und Fürstin von Bülow. Ein Schiff brachte die Soldaten über den See nach Weggis, Brunnen und Gerfau.

Austritt des amer. Kriegsekskretärs.

W.L. Washington, 11. Febr. Reuter. Kriegsekskretär Garrison hat demissioniert, wie verlautet, weil eine große Mehrheit des Kongresses gegen seinen Vorschlag betreffend eine Continentalarmee war. Auch der stellv. Sekretär des Kriegsdepartements, Breckinridge, hat demissioniert.

Baden.

(-) **Karlsruhe**, 12. Febr. Von der Bad. Landwirtschaftlichen Berufsvereinschaft bezogen am 1. Januar d. J. 26 147 Personen Renten im gesamten Jahresbetrag von rund 2246 300 Mark.

(-) **Karlsruhe**, 11. Febr. Durch einen Vertrag mit einer Lampenfabrik in Bruchsal hat die badische Eisenbahnverwaltung ihren Beamten und Arbeitern den Bezug billiger „Kriegslichtbrenner“ ermöglicht. Der Kriegslichtbrenner ist ein kleiner Spiritus-Flühbrenner, der geeignet ist, bei vorsichtiger Benutzung den Erdölbrenner der gewöhnlichen Haushaltungslampen zu ersetzen. Die Lichtstärke des Kriegslichtbrenners beträgt etwa 40 Kerzen, der Spiritusverbrauch etwa 70 g in der Stunde; die Kosten einer Brennstunde stellen sich nach dem heutigen Spirituspreis auf etwa 4 Pf.

(-) **Heidelberg**, 11. Febr. Der Flieger, der bei dem kürzlichen Absturz schwere Beinbrüche und innere Verletzungen sich zugezogen hatte, ist gestorben. Es handelt sich um den 35jährigen unehelichen Unteroffizier Breer aus Weitenbruch bei Herbolzheim.

(-) **Weinheim a. d. B.**, 11. Febr. Zahlreiche falsche Darlehenslassenheine zu 2 Mark sind hier und in der Umgebung im Umlauf. Die bis heute hier angehaltenen falschen Zweimarkheine tragen sämtlich die Nummer 97. 043 820 und sind an dem mangelhaften verschwommenen Druck namentlich der roten Verzierung auf beiden Seiten leicht zu erkennen.

(-) **Walden**, 11. Febr. Schwere Prüfungen sind der Familie des Landwirts Johann Weiß hier auferlegt. Gestern zeigte die Familie den Tod ihrer 5. Tochter an. Da die Familie auch einen Sohn durch den Tod verloren hat, so mußte sie jetzt das 6. Kind zu Grabe tragen.

(-) **Stiefel**, 11. Febr. Hier wurde letzter Tage ein alter Ziegenbock von 100 Pfund Lebendgewicht zum Preise von 80 Mk. 50 Pf. (!) versteigert. Ein Angebot hatte auf 20 Mk. gelangt.

(-) **Offenburg**, 11. Febr. Gegen das schöffengerichtliche Urteil, das den Gemeinderat Ostwald aus Schutternwald wegen Betreibungsinterziehung mit 300 Mk. Geldstrafe belegt hatte, hat der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hatte in der Verhandlung 2000 Mk. Geldstrafe beantragt.

(-) **Niederschopfheim**, 11. Febr. Das zweieinhalbjährige Kind der Bahnwärtersfamilie Fr. Fien kam, als die Mähe schenken, unter den Wagen, wurde überfahren und sofort getötet.

(-) **Zell am Harmersbach**, 11. Febr. Die Erderschütterung, die in der Umgegend von Zell veripäet worden war, ist auch hier und in Sibirach bemerkt worden.

(-) **Ettlingen**, 11. Febr. Das 2jährige Kind einer hiesigen Familie stürzte aus dem Manfardensfenster des dritten Stockwerks in den Hof. Dadurch, daß das Kind zuerst auf ein Wäschteil fiel, bevor es auf dem Boden aufschlug, wurde der Sturz so erheblich gemildert, daß das Kind nur ganz leichte Verletzungen erlitt.

(-) **Waldshut**, 11. Febr. Die Ehefrau des Landwirts Klügel in Schmizingen wurde im Stall von einer plötzlich schein gewordenen Kuh derart ins Gesicht getreten, daß die Frau ein Auge verloren hat.

(-) **Hügelheim bei Vörsach**, 11. Febr. Bei der hier abgehaltenen Harenversteigerung wurde für einen dreijährigen zur Zucht untauglichen 12 Renner schweren Gemeinderaren der enorme Preis von 2010 Mark erzielt.

(-) **Großweier bei Albern**, 11. Febr. Hier gab es in den letzten Tagen, wie in den „Badischen Nachrichten“ zu lesen ist, massenhaft Straßentat mit Strafen bis zu 100 Mk., weil viele Leute bei der Annahme der Getreidewarante nicht genau vorging waren.

(-) **Walden**, 11. Febr. (Schwerer Unfall.) Als die Pferde des Herrmann Keller durchgingen, geriet der Dienstmagd Karl Schmid von Friedrichshafen, der die Tiere aufhalten wollte, unter den Wagen und wurde am Kopf und an den Beinen schwer verletzt. Er wurde ins hiesige Spital verbracht.

Kriegschronik 1915

11. Februar: In den Argonnen werden Fortschritte gemacht, 6 Offiziere und 307 Mann gefangen genommen. — In den Karpaten werden russische Angriffe abgeschlagen. — In Südafrika finden Vorpostengefechte östlich Swakopmund statt. — Ein amerikanischer Dampfer wird durch russische Kriegsschiffe vor Tsapejunt versenkt. — Der Kaiser hat sich wieder auf den östlichen Kriegsschauplatz begeben.
12. Februar: Die Festung Verdun wird von deutschen Artillerie beständig bombardiert. — Die Russen räumen fluchtartig ihre Stellungen östlich der russischen St. 1; 24 000 Gefangene, mehr als 20 Geschütze, 30 Maschinengewehre werden eingebracht. — Eine englische Niederlage in Südafrika bei Kakamas am Oranjestraß anfangs Februar wird jetzt bekannt. — Amerika protestiert gegen den Mißbrauch seiner Flagge durch England und gegen den deutschen U-Bootkrieg. — Der Sultan erläßt einen Aufruf an die Ägypter, an dem Befreiungskrieg teilzunehmen.
13. Februar: Nördlich Massiges machen die Deutschen gute Fortschritte. — Die Operationen an der ostpreussischen Grenze sind in glücklichem Fortschreiten. — Fortschreitende Säuberung der Karpaten und der Bukovina; insgesamt sind in den Karpatenkämpfen 29 000 Russen gefangen. — Ostafrika ist vom Feinde frei. — Die persische Regierung ermächtigt die geistlichen Oberhäupter der Provinzen zur Verkündung des hl. Krieges.

Württemberg.

(-) **Stuttgart**, 11. Febr. (Flieger- und Leutnant Gustav Zimmer im Infanterie-Regiment Nr. 120, kommandiert zu einer Feldfliegerabteilung, Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse wie der Goldenen Militärverdienstmedaille, Sohn des unlängst von Ettlingen nach Stuttgart abgewanderten Professors a. D. Zimmer, ist beim Start auf dem westlichen Kriegsschauplatz abgestürzt und fürs Vaterland gestorben. Professor Zimmer hat drei Söhne ins Feld stellt, die alle drei, wie er selbst einst im Jahre 1870, verwundet und mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden. Der Zwillingsschwager des Gefallenen, Herrmann, ist ebenfalls, nachdem er schwer verwundet worden war, jetzt Leutnant in einem Kampfschwader.

(-) **Stuttgart**, 11. Febr. (Weitere Bierpreiserhöhung.) Die neue Bierpreiserhöhung, die schon vor einiger Zeit zur unangenehmen Ueberwindung des hierin liegenden Publikums angekündigt wurde, soll, wie wir der „Schwäb. Tagwacht“ entnehmen, am 15. Februar in Kraft treten, und zwar soll beim Lagerbier eine Verteuerung um 4 Mk. beim Hektoliter eintreten. Für Spezialbier erhöht sich der Hektoliterpreis auf 32 Mk. Flaschenbier soll vom gleichen Termin an gesteigert werden: Lagerbier die 1/2 Literflasche zu 1 Pfennig, die Sieben-Zehntel-Literflasche zu 22, die Sechs-Zehntel-Literflasche zu 20 Pfennig; gleichzeitig soll das Flaschenbier auf 15 Pfennig für die Flasche erhöht werden. Es ist vorzuziehen, daß die Wirt und die anderen Bezahler die Maßlichkeit haben, die ganze Preiserhöhung auf die Verbraucher herabzuwälzen. Der ihnen vorgeschriebene Aufschlag geht sogar noch über die Preiserhöhung der Brauereien hinaus. Diese verpflichten sich, die Bierlieferung an Abnehmer einzustellen, die beim einfachen Flaschenbier pro Glas bis zum Maß von 1/2 Liter nicht mindestens um 2, beim Spezialbier nicht mindestens um 3 Pfennig aufzuschlagen. Da die Schankkäse durchweg unter 1/2 Liter bleiben, würde diese Verpflichtung beim glasweisen Ausschank mindestens eine Steigerung des Preises um 6 bis 9 Mark beim Hektoliter ausmachen. Beim Flaschenbier sind die Verkaufspreise ebenfalls vorzuziehen: für die 1/2 Liter-Flasche gewöhnlichen Biers müssen künftig wenigstens 17 Pfennig, für die Sieben-Zehntel-Liter-Flasche mindestens 24 und für die Flasche Spezialbier mindestens 27 Pfennig verlangt werden. Wer billiger verkauft, erhält kein Bier geliefert. Der Aufschlag wird begründet mit der Steigerung der Preise für alle Rohmaterialien und mit einer weiteren Beschränkung der Biererzeugung. Wie weiter mitgeteilt wird, wollen 14 Brauereien gemeinsam, darunter die größten des Landes, den Aufschlag ankündigen. Da andererseits aber nachmalige Brauereien dem Abkommen nicht beitreten sind, so ist anzunehmen, daß die Preiserhöhung nicht allgemein gefordert wird.

(-) **Hall**, 11. Febr. (Brand.) Heute früh 1/5 Uhr brach in der Wärfenfabrik Klein Feuer aus, wodurch die ganze Anlage niedergebrannt ist. Die Entstehungsurache ist unbekannt, doch ist Brandstiftung ausgeschlossen.

(-) **Göppingen**, 11. Febr. (In russischer Gefangenschaft.) Aus Russisch-Alien an der chinesischen Grenze wird dem „Hohenstaufen“ folgende Postkarte, datiert 9. Dezember 1915, hier eingetroffen. „... Leider hatte ich das Pech, am 28. September in russische Gefangenschaft zu geraten und befinde mich nun in einem Lager tief in Asien in der Nähe der chinesischen Grenze, woselbst es mir soweit ordentlich geht. Hoffentlich läßt der Frieden nicht allzulange mehr auf sich warten.“

Evang. Gottesdienst. 6. Sonntag u. Erscheinungsfest. 13. Febr. Vorm. 7, 10 Uhr Predigt: Stadtpfarrer Röder. 11 Uhr Abendgottesdienst. Nachm. 1 Uhr Christenlehre mit den Töchtern: Stadtpfarrer Kempnis. Abends 8 Uhr Bibelstunde: Stadtpfarrer Kempnis.

Kath. Gottesdienst. Sonntag, den 13. Februar, 9 1/2 Uhr Predigt und Amt. 2 Uhr Christenlehre u. Andacht. Montag keine hl. Messe, an den übrigen Tagen 1/2 Uhr hl. Messe. Kriegsstunde: Montag und Freitag abends 6 1/2 Uhr. Predigt: Samstag, den 12. Febr. nachmitt. von 4 Uhr ab. Kommunion: Sonntag 6 1/2 Uhr, an den übrigen Tagen vor der hl. Messe.

Sicherfrage. Was ist der Unterschied zwischen Deutschland und England?

Verfügung des Ministeriums des Innern über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Düngemitteln.

I Auf Grund der §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Düngemitteln vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67)* hat der Reichskanzler folgende in Nr. 19 S. 71 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichte Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 erlassen:

§ 1. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einführt, die in der Verordnung des Bundesrats vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) angefügten Liste aufgeführt sind, ist verpflichtet, den Eingang derselben, soweit sie über die Grenze des Deutschen Reichs gegen Oesterreich-Ungarn und die Schweiz eingehen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, alle übrigen der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. in Berlin, unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des Aufbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen.

Als Einführender im Sinne dieser Bekanntmachung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Wer aus dem Ausland Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel der im § 1 dieser Bestimmungen bezeichneten Art einführt, hat sie nach der Bestimmung des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die berechtigte Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen. Er hat auf Verlangen der berechtigten Gesellschaft Muster zu übersenden und die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel an einem von der berechtigten Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen.

§ 3. Die gemäß § 1 dieser Bestimmungen berechtigten Gesellschaft hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob sie die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel übernehmen will. Geht binnen einer Woche nach Empfang der Anzeige die Erklärung nicht ein oder erklärt die Gesellschaft, daß sie die Mengen nicht übernehmen will, so erlischt die Lieferungsverpflichtung.

§ 4. Hat die Gesellschaft die Uebernahme verlangt, so kann der nach § 2 dieser Bestimmungen Verpflichtete sie schriftlich auffordern, die Mengen innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges auf die Gesellschaft über, von diesem Zeitpunkt ab ist der Kaufpreis mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen. Dem Verpflichteten ist für die Aufbewahrung vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe im Streitfall der im § 4 dieser Bestimmungen genannte Ausschuss endgültig festsetzt.

§ 5. Die berechtigte Gesellschaft hat für die von ihr übernommenen Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Ist der Verpflichtete mit dem von der berechtigten Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt ein Ausschuss den Preis endgültig fest. Der Ausschuss bestimmt auch darüber, ob die baren Auslagen des Verfahrers zu tragen hat.

Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von welchen mindestens drei dem Fachhandel angehören müssen. Die Reichsfuttermittelstelle, die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. sind von den Sitzungen des Ausschusses zu benachrichtigen und beauftragt dazu Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden. Der Reichskanzler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die berechtigte Gesellschaft vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der berechtigten Gesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Lieferung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Ausschusses der berechtigten Gesellschaft zugeht.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 4 dieser Bestimmungen der Ausschuss zuständig ist.

§ 9. Die gemäß § 1 berechtigten Gesellschaften haben bei Verteilung der erworbenen Waren die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innezuhalten. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. ist verpflichtet, 50 vom Hundert der insgesamt eingeführten Düngemittel an die Landwirtschaftliche Handelsbank, G. m. b. H. in Berlin, und an den Verein deutscher Düngersfabrikanten in Hamburg abzugeben.

§ 10. Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Be-

kenntmachung sind geringfügige Mengen, die als Transportproviand oder im Kreuzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Bekanntmachung anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1 und 2 dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungsverpflichtung die Futtermittel, Hilfsstoffe und Düngemittel auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1916 in Kraft.

II. Hierzu wird verfügt:

1. Zuständige Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen ist das Stadtschultheißenamt Stuttgart oder das Oberamt, in dessen Bezirk die Futtermittel usw. aufbewahrt werden.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Ausführungsbestimmungen ist die Landesfuttersmittelstelle.

Stuttgart, den 7. Februar 1916.

Fleischhauer.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Preise für Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1916-17.

I. Der Bundesrat hat am 3. Februar d. J. auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis des von den Rohzuckerfabriken im Betriebsjahr 1916/17 hergestellten Rohzuckers wird für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sach frei Magdeburg gegenüber dem in der Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) für Lieferung bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzten Preise um 3 Mk. auf 15 Mk. erhöht. Monatszuschläge werden nicht gewährt.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle sowie für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

§ 2.

Der im § 1 Abs. 1 vorgesehene Mehrbetrag des Rohzuckerpreises ist ausschließlich zur Erhöhung der Rübenpreise zu verwenden, und zwar dürfen Rübenverarbeitende Fabriken in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916/17 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 0,45 Mk. über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufzucker gezahlten Preise. Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1916/17 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zugrunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrages gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge über Lieferung von Rüben der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 1,50 Mk. für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Zuckerrübenfabrik oder sonstige Umstände sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 3.

Ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden bei der Frage, ob der § 2 Anwendung findet, sowie bei der Anwendung des § 2 selbst Streitigkeiten, so kann jede Partei eine Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Fabrik gelegen ist, darüber beantragen, zu welchen Bedingungen die Rüben zu liefern sind. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt die Bedingungen nach freiem Ermessen fest. Die Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind.

§ 4.

Kaufverträge über Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1916/17 dürfen nicht abgeschlossen werden. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen sind, sind nichtig.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

II. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung ist die Zentralfelle für Gewerbe und Handel.

Stuttgart, den 8. Februar 1916.

Fleischhauer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 13. (R. W. Armeekorps.)

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich: Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
 2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,
 3. Vordrucke zu Militärfahrtscheinen
- anzufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrücke der zu 1 genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen anderen als die Behörde endgültig oder unentgeltlich zu verabsorgen wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder, bei Vorliegen mildernder Um-

stände, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Stuttgart, den 8. Februar 1916.

Der stellv. kommandierende General von Schaefer.

Bekanntmachung.

über die Verwendung von Verbrauchszucker.

Vom 3. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verbrauchszucker darf, ausgenommen an Bienen, nicht verfüttert sowie zur Herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.

Unter das Verbot fällt auch die Verarbeitung zu Futtermitteln.

§ 2.

Verbrauchszucker darf zu technischen Zwecken (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung des Reichskanzlers verwendet werden.

Diese Vorschrift findet auf die Herstellung von Heil-, Genuss- und Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 3.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider Verbrauchszucker verfüttert, zur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zwecken verwendet, wird unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe mit Geldstrafe bis fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die für Verbrauchszucker geltenden Vorschriften finden auch auf Halberzeugnisse jeder Art (Füllmassen usw.) Anwendung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung.

betreffend die Ausfuhr von handgeschlagenem, legiertem Blattgold und von Glanzgold.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold, vom 13. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 763) wird folgendes bestimmt:

Die Ausfuhr von handgeschlagenem, legiertem Blattgold (sog. Buchgold) in Buchpackung sowie die Ausfuhr von flüssigem Glanzgold wird gestattet.

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Druck u. Verlag der B. Hofmann'schen Buchdruckerei in Wildbad. Verantwortlich: E. Reinhardt baselbst.

Erdöl für Landwirte.

Die Erdölmarken für das den hiesigen Landwirten pro Monat Februar zur Verfügung gestellte Erdöl können von heute ab auf dem Meldeamt abgeholt werden.

Wildbad, den 11. Februar 1916.

Stadtschultheißenamt: Bägner.

Eier-Verkauf.

In den nächsten Tagen treffen für die Stadtgemeinde 14000 Stück Eier ein, welche zum Preise von 15 Pf. für 1 Stück abgegeben werden. Zeit und Ort des Verkaufs wird noch bekannt gegeben werden.

Wildbad, den 11. Februar 1916.

Stadtschultheißenamt: Bägner.

Wildbad.

Nächsten Montag, den 14. ds., vorm. 11 Uhr, werden im Rathaus 3 junge Gänse (auf der Hummels-Wiese) öffentlich verkauft; hierauf wird die Verpackung des Waldmanns-Garten baselbst vorgenommen.

Die Stadtpflege.

Aufforderung

zur Bezahlung der Einkommen u. Kapitalsteuer für 1915.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche die auf 1. Februar ds. J. fälligen Teilbeträge an Einkommen- und Kapitalsteuer, sowie das letzte Drittel des einmaligen Beitrags noch nicht entrichtet haben, werden zur umgehenden Bezahlung aufgefordert.

Gegen Schuldner, die bis 21. Februar ds. J. ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, müßte das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet werden.

Den 11. Februar 1916.

K. Bezirkssteueramt: Rangold.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Bäckermeister und Mehlhändler werden gebeten, ihre Mehlanweisungen am Montag, den 14. ds. Mts. in Empfang zu nehmen.

Den 12. Februar 1916.

Abrechnungsstelle: Edelmann

Bekanntmachung.

Die Abgabe der Brotkarten für die Zeit vom 16. Febr. bis 1. März findet am

Dienstag, den 15. Februar d. Js.

an der Bergbahnkassette statt und zwar: für den Stadtteil A rechts der Enz, von vorm. 8-12 Uhr, für den Stadtteil B links der Enz, von nachm. 2-7 Uhr. An Kinder unter 14 Jahren werden keine Karten verabfolgt.

Wildbad, den 12. Februar 1916.

Brotkartenabgabestelle: Edelmann.

Die Auszahlung der Unterstufungsgelder

an die Familien Ausmarschierter findet statt:

Montag, den 14. Febr.,

vorm. 9-12 Uhr, nachm. 2-7 Uhr,

Dienstag, den 15. Febr.,

vorm. 9-12 Uhr, nachm. 2-6 Uhr.

Waschkessel

extra stark, geschweißt und verzinkt, sowie email.

Wasserschiffe

liefert billigst

Flaschner Großmann.

Blei, Zinn, Zink

kauft fortwährend

der Obige.

Versandfertige

Feldpost-Briefe

enthaltend

Linsenslämchen mit Cognac, Arac, Rum

empfiehlt

Hofkonditor Lindenberger.

Für Konfirmanden und Kommunikanten schwarze, weisse und farbige Kleiderstoffe

rein wollen von Mk. 1.60 bis zu den feinsten Qualitäten.

Konfirmanden Anzüge

1- und 2reihig von Mk. 20, 22 bis Mk. 32.

Es empfiehlt sich den Bedarf bald zu decken, denn viele Stoffarten sind auch für viel Geld nicht mehr zu bekommen.

P. A. Bosen,

Tel. 32.

Forstamt Wildbad.

Bergebung von Schotterbeifubr

Mittwoch, den 16. Febr.

wird die Verfuhr von 30 cbm

Kalkschotter auf das Döbler-

Sträßle und Kolkwasser aus-

fuhr auf der Forstamtstrecke

vormittags 10 Uhr im Ab-

streich vergeben.

Eine kleine

Wohnung

mit 2 Zimmer, Küche und Zu-

behör, hat zu vermieten.

Fritz Lehre, Schneider.

Branntwein

u. Likör

offen und in Flaschen,

empfiehlt G. G. Seidle.

Geschäftsleute

beziehen

Strazen,

Contobücher,

Rechnungsbücher in allen

Formaten,

Kalender,

Druckpapiere

und Couverts

mit und ohne Aufdruck

usw.

zu soliden Preisen bei

Geschwister Flum,

(neben Gasth. z. Sonne).

Seidelbergger

garantiert rein 1910er,

Zwetschenwasser, Frucht-

branntwein usw.

empfiehlt

Hofkonditor Lindenberger.